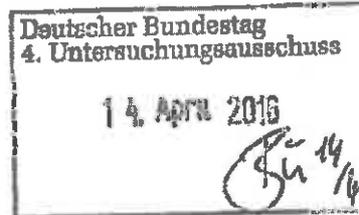




Frank Doods Staatssekretär

Niedersächsisches  
Finanzministerium

Vorsitzender des 4.  
Untersuchungsausschusses des  
Deutschen Bundestages der 18.  
Wahlperiode  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin



Hannover, den 12.04.2016

***Auskunftsersuchen des 4. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages der 18. Wahlperiode***

***Ihr Schreiben vom 25.02.2016 an die Niedersächsische Staatskanzlei, Az. PA 30 - 5450***

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Niedersächsische Staatskanzlei hat mir Ihr Auskunftsersuchen vom 25.02.2016 übersandt und mich gebeten, Ihnen im Namen der Niedersächsischen Landesregierung zu antworten.

Die Niedersächsische Landesregierung begrüßt die Einsetzung des 4. Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 18. Wahlperiode zur Untersuchung der Ursachen der Entstehung sog. Cum/Ex-Geschäfte und ihrer Entwicklung sowie zur Klärung, ob und wenn ja, wann – rechtzeitig – geeignete Gegenmaßnahmen ergriffen wurden, ob diese ausreichen und wer gegebenenfalls jeweils die Verantwortung in diesem Zusammenhang trug.

Die Niedersächsische Landesregierung wird den o.g. Untersuchungsausschuss im Rahmen der rechtlichen Vorgaben unterstützen, soweit es im Rahmen des Amtshilferechts der Mitwirkung der Niedersächsischen Landesregierung bedarf, und hierbei die Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses nach § 30 der Abgabenordnung beachten. Ihr Amtshilfeersuchen nach § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG vom 25.02.2016 beantworte ich daher im Namen der Niedersächsischen Landesregierung wie folgt:

Im Hinblick auf die genannten Fragestellungen des Untersuchungsauftrags führt das Niedersächsische Finanzministerium folgende Vorgänge:

- S 1901 – 156, gesetzliche Änderungen des Kapitalertragsteuerabzugs im Rahmen des OGAW-IV-Umsetzungsgesetzes;
- S 2400 – 62, allgemeiner Vorgang über die Abwicklung von Aktiengeschäften in zeitlicher Nähe zum Ausschüttungstermin;
- S 2400 – 62/1, Bund/Länder-Arbeitsgruppe zu Leerverkäufen;
- S 2400 – 62/2, Modelle mit Leerkäufen über den Dividendenstichtag und Aufarbeitung durch die Finanzverwaltung -Erfahrungsaustausch-;
- S 2407 – 12, unberechtigte Kapitalertragsteuer- Erstattung bei Leerverkaufsgeschäften über den Dividendenstichtag (Cum/Ex-Trades) – Anwendungsbereich des § 44 Absatz 1 Satz 3, 3. Halbsatz EStG.

Die Offenbarung etwaiger Erkenntnisse der niedersächsischen Justiz- bzw. Finanzbehörden zu Einzelfällen aus einem Besteuerungsverfahren oder einem Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder einem Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit ist mir nach § 30 der Abgabenordnung nicht gestattet. Ergänzend verweise ich insoweit auf die Tz. 3 des Berichts der Abgeordneten Dr. Stefan Heck, Sonja Steffen, Richard Pitterle und Britta Haßelmann in der Beschlussempfehlung und des Berichts vom 18.02.2016 des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (BT-Drs. 18/7601).

Das Bundesministerium der Finanzen hat die obersten Finanzbehörden der Länder im Rahmen der Zusammenarbeit mehrfach (zuletzt mit Schreiben vom 14.01.2016, IV C 1 – S 2252/09/10003:007, Dok. 2015/0255510) um Bericht zu den Cum/Ex-Verdachtsfällen gebeten. Ich gehe deswegen davon aus, dass Sie die durch den Beweisbeschluss NI-1 erbetenen Informationen im Wege einer Anforderung von Auskünften bzw. Unterlagen beim Bundesministerium der Finanzen erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Doods